

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZB 12/87

in dem Rechtsstreit

Norbert T [REDACTED], R [REDACTED]straße 12, W [REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Heinz L [REDACTED], H [REDACTED] 39, E [REDACTED],

Kläger und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Wolf,
Dr. Brunotte, Dr. Paulusch und Groß

am 30. September 1987

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 30. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 29. April 1987 wird
auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde vom 18. Mai 1987 gegen den am
8. Mai 1987 zugestellten Beschluß des Oberlandesgerichts ist
zwar statthaft (§ 568 a ZPO) und innerhalb der zweiwöchigen
Beschwerdefrist eingelegt. Sie ist aber unzulässig, weil sie
beim Oberlandesgericht nicht durch einen dort zugelassenen
Rechtsanwalt, sondern vom Beklagten persönlich erhoben worden
ist. Abgesehen von den hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen
des § 569 Abs. 2 Satz 2 ZPO unterliegen Beschwerden dem An-
waltszwang (§ 78 Abs. 1 ZPO).

- 3 -

Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und eine damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwaltes, der zur Einlegung der Beschwerde befugt wäre, kommen nicht in Betracht, selbst wenn man den am 16. Juni 1987 beim Oberlandesgericht eingereichten Prozeßkostenhilfeantrag des Beklagten als an den Bundesgerichtshof gerichtet ansähe. Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwaltes hätten nach dem inzwischen erfolgten Ablauf der Beschwerdefrist nur einen Sinn, wenn dem Beklagten Wiedereinsetzung gegen die Versäumung dieser Frist gewährt werden könnte. Dies ist indessen nicht der Fall, weil der Beklagte das Gesuch um Prozeßkostenhilfe erst eingereicht hat, nachdem die bis zum 22. Mai 1987 laufende Beschwerdefrist verstrichen war (vgl. BGH, Beschluß vom 17. April 1984 - VI ZB 1/84 = VersR 1984, 660).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Braxmaier

Groß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)